

### **3. Motion von Daniel Wittwer vom 9. Januar 2013 "Religionsunterricht an der Volksschule" (12/MO 9/75)**

#### **Beantwortung**

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

#### **Diskussion**

**Wittwer, EDU/EVP:** Unter dem Titel "Religionsunterricht an der Volksschule" liesse sich heute eine interreligiöse Debatte aus der Sicht der Religionen, der Kirche oder der Schulen führen. Weiter wäre es spannend, uns über die Frage zu unterhalten, ob die Vorabstellungnahme der FDP-Fraktion in der Thurgauer Zeitung vor drei Wochen ein taugliches Mittel im Namen der LÜP darstellen würde, um die aufwändigen Ratsdebatten zur Meinungsbildung weitgehend aufzuheben. Eine Motion verlangt eine Gesetzesänderung und keine unverbindlichen Bauchgefühl Diskussionen. Wenn wir uns auf den Motionstext und die Beantwortung des Regierungsrates konzentrieren, wird klar, dass die Motion keine Emotionen auslöst, sondern einen unverständlichen Sachverhalt aufdeckt. Ich traue dem Grossen Rat eine ordnungspolitische Debatte zu. Möglicherweise müssen dazu emotional gefasste Meinungen abgelegt werden, da wir unseren Fokus auf die Gesamtschau der Gesetzgebung legen müssen. Bei Diskussionen im Grossen Rat über gesetzliche Grundlagen geht es nicht um Einzelfälle. Der Einzelfall Kreuzlingen hat die Grundsatzdiskussion lediglich ausgelöst. Die Beantwortung des Regierungsrates ist in einer konsequenten Weise inkonsequent. Auf der ersten Seite wird erklärt, was heute für den Religionsunterricht und die Nutzung der Schulräume gilt. Es wird auf die Verordnung des Regierungsrates beziehungsweise auf die Verfassung hingewiesen. Auf der zweiten Seite wird mit einem Verweis auf die Verfassung erklärt, weshalb die Nutzung der Schulräume für Religionsunterricht nicht in die Zuständigkeit der Schulen gehört. Lassen Sie uns die beiden herangezogenen Verfassungsartikel genauer ansehen. Das Verhältnis zwischen Landeskirche und Staat ist in der Verfassung in § 91 geregelt. Die Frage, ob uns der Status der Landeskirche genehm ist oder nicht, stellt heute nicht das Thema dar und wird in nächster Zeit auch kaum zum Thema werden. Die Mehrheit des Volkes erklärt sich solidarisch mit der Landeskirche. Somit gilt, was in der Kantonsverfassung in § 91 geschrieben steht: "Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes." Zwischen der Verfassung und der Verordnung des Regierungsrates findet sich in der Gesetzgebung nichts mehr. Das Rechtsordnungsprinzip, welches besagt, dass jede Verordnung auf einer Gesetzesgrundlage zu basieren hat, ist in diesem Fall nicht erfüllt. In der Ver-

ordnung des Regierungsrates über die Volksschule stehen in § 43 folgende Bestimmungen geschrieben: "Ziff. 1 Der Religionsunterricht ist die konfessionelle Glaubenslehre. Ziff. 2 Er wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. (...) Ziff. 3 Er kann unentgeltlich in Räumen der Schulträger abgehalten werden. (...)" Weiter ist in Ziff. 2 die Anzahl Lektionen geregelt und in Ziff. 3 sind die Träger der Kosten definiert. Somit wird der Religionsunterricht dem Schulgesetz untergeordnet. Dies gilt jedoch nur für den Religionsunterricht der Landeskirchen. Auch die Nutzung der Schulräume ist lediglich für die Landeskirchen geregelt. Für andere Glaubensgemeinschaften, die in denselben Schulräumen Religionsunterricht erteilen, gelten andere Regeln. Obwohl der Religionsunterricht der Landeskirchen kein Bestandteil der Schule ist, wird er in einer Verordnung geregelt. Der Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften soll in die Kompetenz der zuständigen Schulgemeinden fallen. Durch diese Lücke im Gesetz wird Rechtsungleichheit geschaffen. Dieses Problem kann gelöst werden, wenn die Motion erheblich erklärt wird. Mit der soeben gelieferten Erklärung erscheinen die folgenden Argumente in der Beantwortung des Regierungsrates auf der zweiten Seite widersprüchlich. Der Regierungsrat scheint den Überblick gänzlich verloren zu haben und legt eine neue Spur, was den Religionsunterricht in Schulräumen betrifft. Gemäss § 70 im dritten Kapitel der kantonalen Verfassung, worin das Schulwesen geregelt ist, hat der Kanton das gesamte Schulwesen zu beaufsichtigen. Dennoch begründet der Regierungsrat in seiner Beantwortung, weshalb der Religionsunterricht und die Nutzung der Schulräume keine Sache des Kantons sei, womit er den Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften der Willkür überlässt. Es scheint nicht mehr wichtig zu sein, was in den Schulzimmern im Religionsunterricht vermittelt wird. Der Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften wird auf die Stufe der Vereinstätigkeit, beispielsweise eines Sing- und Jodelvereins, gestellt, während der Religionsunterricht der Landeskirchen in der Verfassung geregelt werden muss. Es existieren Stimmen, die behaupten, dass Religionsunterricht von anderen Glaubensgemeinschaften besser im Schulzimmer abgehalten werden soll, als in Hinterhöfen. Die Schule hat jedoch gar keine Kontrollfunktion inne, weshalb die Örtlichkeit keine Rolle spielen kann. Am Tag der letzten Ratssitzung wurde in Kreuzlingen ein Interview mit einem Schulleiter geführt. Dieser Schulleiter würde es bedauern, wenn das Projekt des Religionsunterrichts abgebrochen werden müsste. Steht demnach doch die Schule im Zentrum und keine Glaubensgemeinschaft? Welcher Funktion hat der Schulleiter beim Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften nachzukommen? Gemäss dem Regierungsrat geht es ja lediglich um die Nutzung der Schulräume ausserhalb der Unterrichtszeiten. Wer den Religionsunterricht zu erteilen hat, wer Anspruch auf die Schulräume hat, ob für die Landeskirchen andere Regeln gelten und wer eine Kontrollfunktion ausübt, sind offene Fragen. Der Religionsunterricht für Schulkinder findet zwar ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Dennoch sollte es uns nicht gleichgültig sein, welches Wissen im Religionsunterricht in Räumen der öffentlichen Schule vermittelt wird. Die bisherige Regelung für den Religi-

onsunterricht an den öffentlichen Schulen hat sich bewährt. Aber die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Der vierte Punkt in der Beantwortung des Regierungsrates suggeriert die einvernehmliche Praxis von Schule und Kirche. Es wäre dringend angebracht, genau hinzuschauen, was in der Schulstube an Werten und Religionen vermittelt wird. Dies bedeutet lediglich, sich mit der Realität auseinanderzusetzen. Wir brauchen nicht abzuwarten, bis Probleme entstehen. Es ist auch möglich, sie vorausschauend zu verhindern. Für alle Glaubensgemeinschaften, auch die Landeskirchen, darf der Religionsunterricht nicht dem Zweck dienen, die Glaubens- und Meinungsfreiheit einzuschränken. Der Religionsunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich mit Glaubensfragen zu befassen, ohne dafür einer Glaubensrichtung angehören zu müssen. In jedem Fall darf die Lehre nicht im Widerspruch zu unserer Rechtsordnung stehen. Die staatliche Oberaufsicht soll diese Ansprüche sicherstellen. Am 24. Januar 2014, zwei Tage nach unserer letzten Ratssitzung, titelte die Zeitung "20 Minuten", dass die Ostschweiz ein harter Boden für Moslems sei. Meine Motion wurde erstaunlicherweise in Zusammenhang damit gebracht, dass die Islam-Debatte in der Ostschweiz ein Dauerbrenner darstellen würde. Die Präsidentin der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Martine Brunschwig Graf, hält die Ostschweiz jedoch nicht für besonders islamfeindlich. Sie sagt aber, dass Konflikte hier oft entstehen würden, weil die Behörden nicht von Beginn weg klare Regeln aufgestellt hätten. Drei Gründe sollen den Grossen Rat dazu bewegen, die Motion erheblich zu erklären: 1. Jede Verordnung des Regierungsrates benötigt eine gesetzliche Grundlage, welche in Bezug auf den Religionsunterricht der Landeskirchen fehlt. 2. Der Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulhäusern ist ein Bestandteil der Bildung. Es kann nicht sein, dass die Landeskirchen andere Voraussetzungen zu erfüllen haben als andere Glaubensgemeinschaften. 3. Dinge, die nicht geregelt sind und zu Konflikten führen können, sollten wir in unserer Verantwortung konstruktiv angehen. Manche denken, das Thema Religionsunterricht sei ein heisses Eisen. Diese Meinung teile ich zwar nicht. Sollte diese Ansicht aber zutreffend sein, steht es in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das Eisen nicht zu glühen beginnt. Lassen Sie uns dem Volk die Möglichkeit geben, sich zur Thematik zu äussern. Erklärt der Grosse Rat die Motion erheblich, können wir über einen Gesetzesentwurf debattieren und haben die Möglichkeit, das Gesetz mittels eines Behördenreferendums dem Volk zu unterbreiten. Das ist gelebte Demokratie. Wird die Motion erheblich erklärt, ist dies als Zeichen dafür zu werten, dass der Grosse Rat die Kraft und Grösse besitzt, sich auch mit denjenigen politischen Themen auseinanderzusetzen, welche von anderen Personen oder Institutionen verdrängt werden.

**Bosshard, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt die Haltung des Regierungsrates einstimmig und im Wesentlichen auch seine Argumentationslinie. Die Schulgemeinden sind für die ausserschulische Nutzung der Schulräume zuständig und nehmen diese Aufgabe auch verantwortungsvoll wahr. Es ist daher richtig, diese Verantwortung bei den

Schulgemeinden zu belassen. Grundsätzlich könnte man sich auf diese Frage der Zuständigkeit beschränken und im Sinne der Subsidiarität feststellen, dass keine Veranlassung besteht, ein funktionierendes System an der Basis durch Einschränkungen des Kantons zu ändern und die Gemeinden ohne Not in ihrer Autonomie einzuschränken. Gleichwohl möchte ich einige inhaltliche Aspekte aufzeigen, die unsere ablehnende Haltung begründen. Veranstaltungen in Schulräumen erhalten in ihrer Wirkung einen offizielleren Charakter, was auch für den Religionsunterricht gilt. Wenn Schulgemeinden ihre Schulräume zur Verfügung stellen oder sie vermieten, ist es deshalb korrekt, besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die bezüglich des Religionsunterrichtes in Schulhäusern nach wie vor herrschende Besserstellung der Landeskirchen ist gerechtfertigt, da diese auch besondere Bedingungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise demokratisch organisiert sein, ihr Organisationsgesetz muss vom Grossen Rat genehmigt werden und bezüglich ihrer Finanzen müssen sie vollkommene Transparenz gewährleisten. Es wäre zu überlegen, ob auch der Unterricht anderer Glaubensgemeinschaften an Bedingungen geknüpft werden sollte. Es könnte beispielsweise einer Offenlegung der Unterrichtsziele und -inhalte, der Transparenz oder der Definierung einer verantwortlichen, lehrenden Person bedürfen. Einer öffentlichen Körperschaft, im aktuellen Fall den Schulgemeinden, steht es durchaus zu, Regeln zu erlassen und zu bestimmen, wem sie ihre Räume zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellt. Grundsätzlich ist es eher wünschenswert, dass religiöser Unterricht nicht im Untergrund stattfindet und somit überprüfbar und sichtbar ist. So wird auch die Religionsfreiheit unterstrichen. Der Staat verlangt jedoch die Gewähr, dass Verfassung und Menschenrechte respektiert werden. Je öffentlicher und präsenter diese Veranstaltungen organisiert sind, umso besser kann dies auch kontrolliert werden. Aufgrund der dargelegten Überlegungen wird die CVP/GLP-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären.

**Hartmann, GP:** Im Gegensatz zum Motionär bin ich mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden. Sie ist kurz und sachlich. Der Motionär will, dass nicht-landeskirchlichen Glaubensbewegungen keine Schulräume für ihren Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden. Laut Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Abs. 2 besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform sowie der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Zum innenpolitischen Frieden wird nichts beigetragen, wenn wir die Vermietung von Schulräumen an Vertreter bestimmter Glaubensrichtungen verbieten. Die Geschichtsbücher zeigen auf, dass es sich bei den meisten geführten Kriegen um Glaubenskriege handelte. Dies gilt auch heute noch. Kurz vor Weihnachten haben wir alle von den Schweizer Demokraten ein Schock-Mail erhalten. Ich konnte dieses grässliche Bild einer schwer misshandelten Frau nur schlecht wieder aus meinem Gedächtnisspeicher löschen. Recherchen von Kantonsrat Jürg Wiesli haben ergeben, dass es sich da-

bei um eine Fälschung handelte. Mit diesem Beispiel möchte ich darlegen, dass sowohl Christen als auch Nichtchristen zu fragwürdigen und gar illegalen Mitteln greifen, wenn sie davon besessen sind, dass nur ihre Wahrheit die richtige Wahrheit sein soll. Wenn ich mich an meinen eigenen, katholischen Religionsunterricht erinnere, der von Angstmacherei und Drohungen geprägt war, und dabei bedenke, was in kirchlichen Kreisen insbesondere an Kindern für Unrecht begangen wurde, neige ich eher dazu, den Religionsunterricht gänzlich aus den Schulhäusern verbannen zu wollen. Der Regierungsrat hält korrekterweise fest, dass die ausserschulische Nutzung von Schulräumlichkeiten Sache der Schulgemeinden ist. Dies wird hoffentlich so bleiben. Im Namen der GP-Fraktion bitte ich den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Wägeli, SVP:** Ich spreche im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion. Die Einwanderung von Personen mit verschiedenen Religionen ist eine heikle Angelegenheit, die ernst zu nehmen ist. Dadurch könnte ein schleichender Verlust der kulturellen Werte in unserer Gesellschaft entstehen. Vorausschauende Politiker werden manchmal als Sündenböcke hingestellt, aber gerade in diesen Themen müsste man in Generationen denken. Alle Einwanderer sollten die Gesetze und Regeln unseres Landes akzeptieren. Die SVP-Fraktion unterstützt eine Ergänzung im Volksschulgesetz, welche besagen würde, dass die Nutzung der Schulräume für Religionsunterricht lediglich den staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten sein soll. Die Schulbehörden werden uns für diese klare Regelung dankbar sein. Wir suchten dennoch mögliche flankierende Lösungen. Ich habe mich mit dem kantonalen Migrationsamt in Verbindung gesetzt. Das kantonale Migrationsamt schliesst auf der Basis des Ausländergesetzes mit neu einreisenden, sogenannten "Brückenpersonen", wobei es sich um religiöse Lehrpersonen handelt, aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Integrationsvereinbarungen ab. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wird auch über Glaubensrichtungen gesprochen und ein Vereinbarungsziel mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) getroffen, welche religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext vermittelt. Flankierende Massnahmen zur Religionsfreiheit macht das Migrationsamt nur im Rahmen der Information oder Aufklärung. Das Ausländergesetz biete keine weitere Grundlage für Massnahmen oder Verbote. Wir verfügen über das kantonale Integrationsprogramm (KIP). Zusammen mit dem Bund werden sogenannte Kompetenzzentren Integration betrieben, wo Regelstrukturen und möglichst auch regionale Ansprechpartner vermittelt werden. All diese flankierenden Massnahmen erschienen uns als zu wenig wirkungsvoll. Dennoch hoffen wir auf ein besseres Verständnis gegenüber anderen Religionen. Mit vorausschauenden Politikern ist die SVP-Fraktion für eine Überweisung dieser Motion, welche erheblich zu erklären ist.

**Wiesmann Schätzle, SP:** Ich bin etwas verwirrt aufgrund des Votums von Kantonsrat

Wittwer. Sein Motionsanliegen liest sich wie folgt: "Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist." Es wird vorgeschlagen, dies in einem dritten Punkt in § 24 zu regeln. Zu dieser Motion spreche ich. Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion, vor allem deshalb, weil wir ganz die Meinung und Einschätzung des Regierungsrates teilen. In der Beantwortung wird die Autonomie mehrfach erwähnt und hervorgehoben. Dies zeigt uns, wie hoch die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden gewichtet wird. Die Schule untersteht demokratischen Grundsätzen und wird auch nach diesen betrieben. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Schulgemeinde sind Ersteller und Eigentümer der Schulgebäude. Es sollen, meines Erachtens zurecht, triftige Gründe vorhanden sein und ein ausgewiesener Handlungsbedarf vorliegen, die uns dazu veranlassen können, in die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden einzugreifen und sie einzuschränken. Diese triftigen Gründe bleibt mir der Motionär schuldig. Unterschiedliche Rituale und Bräuche kann ich als triftige Gründe nicht gelten lassen. Unterschiedliche Bräuche und Rituale kennen wir ja sogar von unseren Landeskirchen. Wenn es nach dem Motionär geht, soll in § 24, unmittelbar nach dem Rauchverbot in Schulgebäuden, die Nutzung der Schulräume durch nicht-landeskirchliche Glaubensbewegungen verboten werden. Rauchen kann Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen gefährden, wie es so schön heisst. Welche Gefährdungen sind bei einer, beziehungsweise anderen Weltreligionen auszumachen? In einem Land, wie die Schweiz eines ist, wo Religionsfreiheit garantiert wird, erscheint mir das Anliegen dieses Vorstosses absurd und verachtend. Die SP-Fraktion wird die Motion nicht unterstützen und bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Walter Schönholzer, FDP:** Was will der Motionär? Der Titel der Motion ist etwas unklar und Kantonsrat Wittwer hat die ganze Angelegenheit in seinem Votum schön eingepackt in eine Paragraphen-, Gesetzes- und Verordnungsdiskussion. In der Begründung jedoch steht, dass mit dieser Motion verhindert werden soll, dass den nicht-landeskirchlichen Glaubensbewegungen die Schulräume für Religionsunterricht zur Verfügung stehen. Diese Aussage ist klipp und klar. Das Ziel soll mit einem neuen Absatz in § 24 des Gesetzes über die Volksschule erreicht werden. Damit würde schon wieder eine neue Vorschrift geschaffen und die Souveränität der Schulgemeinden beschnitten. Dabei müsste es doch genau in die andere Richtung gehen und die Autonomie der Schulbehörden sollte gestärkt werden. Ich möchte in meinem Votum weg von der Diskussion über Paragraphen gehen und den Punkt über die Werte in der Mitte positionieren. Es geht heute nämlich eigentlich um eine Diskussion über den zunehmenden Islamismus in unseren Breiten. Es geht um Ängste vor Fundamentalismus und um Probleme der heimischen Bevölkerung mit Einwanderern. Dies sind Probleme, welche durch die starke Migration insbesondere aus muslimischen Staaten und vor allem durch die ungenügende Integra-

tion dieser Einwandergruppen akzentuiert werden. Diese Ängste sind real und dürfen nicht unterschätzt werden. Religionsunterricht in Schulhäusern stellte bis anhin kein Problem dar. Problematisch hingegen ist der schleichende Verlust der Werte unserer eigenen Kultur und unserer Gesellschaft. Der Mitgliederschwund der Landeskirchen geht damit einher. Dieser Schwund wird aber kaum durch muslimische Einwanderer verursacht. Etwas Selbstkritik ist durchaus angebracht. Professor Roos vom Deutschen Autorenverband äusserte sich dazu wie folgt: "Man geniert sich, sich zum Christentum oder auch nur zu christlichen Traditionen zu bekennen. Es kann nicht daran gedacht werden, Orientierung zu schaffen, wenn man die Werte, auf der sie herbeizuführen wäre, vergisst. Man kann aus einer Kirche austreten, aber nicht aus einer Kultur." Verkommt in unserer christlichen Kultur Weihnachten zur reinen Ferien- und Hyperkommerzzeit, wenn die Sorge um die alten Eltern ganz selbstverständlich an den Staat delegiert wird, wenn Kinder ein Problem sind und deren Erziehung oder Finanzierung an den Staat respektive an die Schulgemeinden delegiert werden, wenn Eigenverantwortung nichts mehr zählt und bewusste Unterlassungen keine Konsequenzen mehr haben oder gar aus Datenschutzgründen geschützt werden, wenn das persönliche Wohlergehen stets vor der Gemeinschaft kommt und für Probleme immer Sündenböcke gefunden werden müssen, wenn Politiker nur noch in Vierjahresperioden und die Menschen nicht mehr in Generationen denken, dann liegen dort vielleicht die wahren Probleme - ganz zu schweigen von den enormen Kosten, mit welchen die Steuerzahler durch dieses Verhalten belastet werden. Es bleibt die Frage, was sich also angesichts dieser Feststellungen mit einem Verbot der Nutzung von Schulräumen für islamischen Religionsunterricht erreichen lässt. Wobei es sich notabene um Schulräume handelt, die auch von muslimischen Steuerzahlern finanziert werden. Den Unmut der Bevölkerung aufgrund des zunehmenden Islamismus muss ernst genommen werden. Deshalb gilt mit aller Deutlichkeit, dass alle Einwanderer die Gesetze, Normen und Regeln unseres Landes diskussionslos zu akzeptieren haben. Dazu gehört auch der Besuch von Schwimmunterricht, Skilagern, Schulreisen, schulischen Weihnachtsveranstaltungen und selbstverständlich auch die Achtung von Gleichstellung und Menschenrechten. Wir jedoch haben unterschiedliche Wertvorstellungen aufgrund einer anderen Kultur ebenfalls zu akzeptieren. Mit der Verbannung von islamischem Religionsunterricht ist kein Problem gelöst. Islamischer Religionsunterricht soll, falls dies gewünscht wird, auch in Schulräumen und nicht nur in Hinterhöfen oder Gewerbeazonen stattfinden. Dies ermöglicht uns eine gewisse Kontrolle darüber, wer den Kindern islamischen Glaubens welche Inhalte lehrt. Wir haben Moslems, gerade wegen unserer christlichen Werte, mit Respekt, Toleranz und Würde zu begegnen. Die Schulbehörden sind dieser Herausforderung bislang verantwortungsvoll und korrekt nachgekommen. Sie werden dies auch künftig tun und zwar ohne neue Vorschriften. Bleibt zu bedenken, dass es heute viele Schweizerinnen und Schweizer muslimischen Glaubens gibt. Weshalb sollen diese ihren Glauben in ihrem Heimatland nicht lehren dürfen? Die FDP-Fraktion empfiehlt einstimmig, die Motion nicht erheblich zu er-

klären. Jedoch danken wir dem Motionär für die durch seinen Vorstoss möglich gewordene Diskussion und das Nachdenken über die Problematik des Wertezerfalls in unserer eigenen Kultur und Gesellschaft.

**Wüst, EDU/EVP:** Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich weise auf die Ziele hin, die im Gesetz über die Volksschule beschrieben sind. § 2 besagt, dass die Volksschule die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder fördert. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern soll die Volksschule die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt erziehen. Ein Koranunterricht in den Schulräumen würde beispielsweise mindestens zwei Ziele dieses Gesetzes nicht erfüllen: Zum einen das Vermitteln christlicher Grundsätze und das Ziel bezüglich demokratischer Werte. Zu polarisieren liegt mir fern. Die Religionsfreiheit wird und muss in unserem Land respektiert werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Schule, ihre Räume für andere Religionen und Lehren zur Verfügung zu stellen. Zumal der Koran beispielsweise nicht nur Religionsbuch, sondern auch Gesetzbuch ist. Im Islam können Staat und Religion nicht getrennt werden. Probleme sind vorprogrammiert, wenn etwa der Ruf von Prof. Girodano nach eigenen Gesetzen für die Moslems laut wird, wie dies gemäss der "Neuen Zürcher Zeitung" (NZZ) im Dezember 2008 in Neuenburg geschah. Wollen wir wirklich, dass aus diesen Büchern in den Räumen unserer Schulen gelehrt wird? Weiter stellen sich die Fragen, ob alle Religionsgemeinschaften in unserem Kanton das Recht auf Schulräume für ihren Religionsunterricht haben und weshalb denn die Freikirchen in unserem Kanton ihren Religionsunterricht offensichtlich bestens ausserhalb der Schulräume abhalten können. Der EDU/EVP-Fraktion ist es wichtig, dass die formulierten Ziele in unserem Schulgesetz, die ich eingangs gelesen habe, vermittelt werden. Wir sehen keine Notwendigkeit, Schulräume für anderen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen und werden dafür stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

**Huber, BDP:** Der Motionär möchte gemäss seinen einleitenden Worten eine Grundsatzdiskussion zur Religionsgemeinschaft des Islams vermeiden. Trotzdem lässt sich sein parteipolitischer Hintergrund nicht ganz ausblenden. Unsere Gesellschaft ist einer ständigen Veränderung unterworfen. Mit einer Motion unter dem Titel "Religionsunterricht an der Volksschule" kann diese Veränderung nicht aufgehalten werden; schon gar nicht mit der Verbannung des Religionsunterrichtes in die Hinterhöfe oder den Untergrund. Die Motion verlangt eine Einschränkung des im Art. 15 der Bundesverfassung zugestandenen Rechtes auf Glaubens- und Gewissensfreiheit oder zumindest eine Hinderung der in Abs. 3 wie folgt formulierten Gewährleistung: "Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen." Dies lässt sich auch auf die Autonomie der Schulgemeinden bezüglich des Entschei-



derungsspielraumes übertragen. Weiter weise ich auf die Rechtsgleichheit hin, gemäss welcher wir anderen Institutionen dasselbe Recht auf Nutzung der Schulräume zugestehen müssen wie den Landeskirchen. Eine ganz persönliche Anmerkung: Glaube muss gelebt werden. Würden wir, die wir uns Christen nennen, unseren Glauben wahrhaft und überzeugend leben, hätte es in unserer Gesellschaft nicht so viel Entwicklungsspielraum für Glaubensgemeinschaften anderer Kulturen. Die in der Beantwortung des Regierungsrates dargelegten Argumente nehmen sachlichen Bezug auf das Volksschulgesetz, welches durch das Motionsanliegen ergänzt werden soll. Die BDP-Fraktion schliesst sich dieser Argumentation vollumfänglich an und wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

**Beerli, EDU/EVP:** Die EVP gewichtet die Argumente zur vorliegenden Motion anders und unterstützt die Motion nicht. Unseres Erachtens sprechen drei Hauptgründe gegen das Motionsanliegen. 1. Eine kantonale gesetzliche Vorschrift, wem Schulräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden dürfen und wem nicht, bedeutet einen massiven Eingriff von oben in die lokale Autonomie, welcher ohne wirklich zwingende Not nicht vorgenommen werden darf. Die Schulgemeinden müssen selbst bestimmen können, wem sie Räumlichkeiten ausserschulisch zur Verfügung stellen. Allenfalls ist das in einem lokalen Reglement festzulegen. Es aber auf kantonaler Gesetzesstufe festzunageln, wäre massiv und einschneidend. 2. Die Vorschrift wäre diskriminierend. Es ist in unserer Zeit schwer begründbar, dass zwei Landeskirchen etwas dürfen, was allen anderen religiösen, christlichen oder nicht-christlichen Kirchen und Gruppierungen vorenthalten bleiben soll. Das wäre möglicherweise verfassungswidrig und anfechtbar. In jedem Fall wäre die Bestimmung eines schweizerischen Gesetzes nicht würdig. 3. Der EVP ist bewusst, dass in vielen islamischen Ländern ungerechte und gegenüber nicht-muslimischen Menschen diskriminierende Rechte und Gepflogenheiten bestehen, welche sogar menschenverachtend und skandalös sein können. Aber gerade weil wir solche Vorgänge nicht in Ordnung finden, dürfen wir uns nicht dazu hinreissen lassen, auf schleichende Art und Weise ebenfalls diskriminierenden Bestimmungen Einzug in unser Rechtssystem zu gewähren. Wir sind davon überzeugt, dass unsere rechtsstaatlichen Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit auch heute noch gelten und in Zukunft weiter gelten sollen. Werden diese Werte andernorts mit Füssen getreten, darf uns das nicht dazu verleiten, ebenso zu verfahren. Lassen Sie uns bei dem bleiben, was uns sowohl politisch als auch menschlich stark gemacht hat und lassen Sie uns der Versuchung widerstehen, Schlechtes mit Schlechtem zu beantworten. Die Personen in der Schweiz aus anderen Kulturkreisen müssen erleben und erfahren können, dass mit einer konsequenten Anwendung unserer Verfassungsgrundsätze ein besseres Leben und Zusammenleben möglich ist, als sie es bislang gewohnt waren. Natürlich muss dort, wo die Freiheit für Böses missbraucht wird, gezielt eingegriffen werden. Die Personen aus anderen Kulturkreisen haben sich an unsere Gesetze zu halten. Die Eingriffe sollen jedoch nicht im Sinne von Kol-

lektivstrafen und Kollektivdiskriminierungen erfolgen. Damit wird lediglich das Gegenteil davon erreicht, was man eigentlich möchte: Man radikalisiert zusätzliche Leute, die grundsätzlich gemässigt gewesen wären. Mit Diskriminierung erreicht man Frust und Radikalisierung. In diesem Sinn erscheint uns die Motion ein Schritt in die falsche Richtung zu sein. Sie ist nicht erheblich zu erklären.

**Kuhn, CVP/GLP:** Ich zitiere aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 in Rom abgeschlossen und am 3. Oktober 1974 von der Bundesversammlung genehmigt wurde sowie folglich am 28. November 1974 in der Schweiz in Kraft getreten ist. Abs. 1 des Art. 9 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit lautet wie folgt: "Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen." Auf der Webseite der EDU wird unter anderem Nächstenliebe propagiert. Gleichzeitig flattert am Heiligabend ein Büchlein ins Haus, welches weiszumachen versucht, dass der Islam mit der Politik untrennbar verbunden und deshalb schlecht sei. Hier soll es sich also nicht um eine religiöse Debatte handeln? Ich zitiere aus dem Begleitbrief der EDU, welcher uns als Weihnachtsgeschenk überreicht wurde: "Aus den Medien erfahren wir, welche schrecklichen Folgen Religionen haben, wenn sie zur Politik gemacht werden." Ich stimme Kantonsrat Wittwer zu, wenn er sagt, dass wir uns sowohl als Politiker als auch als Menschen sowie Bürgerinnen und Bürger der Diskussion über die Religionen und deren politische Auswirkungen nicht entziehen können. Schon die Kreuzzüge haben uns gelehrt, welche schrecklichen Folgen Religionen haben, wenn sie zur Politik gemacht werden. Das offizielle Ende der Inquisition liegt nur knapp 100 Jahre zurück. Und schon zeigen wir mit dem Finger selbstgefällig auf die Anderen und schüren als Politiker unter dem Deckmantel der Religion erneut Unfrieden. Ganz gemäss folgendem Motto: Die Geschichte lehrt uns dauernd, nur findet sie leider keine Schüler. Toleranz ist die Grundbedingung für Humanität. Im Namen der Toleranz sollten wir heute das Recht beanspruchen, die Intoleranz nicht zu akzeptieren. Voltaire hat es schön formuliert: "Nur eine Religion, die alle anderen duldet und so deren Wohlwollen würdig ist, kann aus der Menschheit ein Volk von Brüdern machen." Ich ersuche den Grossen Rat, basierend auf den christlichen Werten unseres Landes, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären.

**Jordi, EDU/EVP:** Bereits in der Präambel unserer Bundesverfassung steht: "(...) im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen (...)" Zum Zweck heisst es in Abs.1 und 2 des Art. 2 weiter: "Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes (...). Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zu-

sammenhalt und die kulturelle Vielfalt unseres Landes." Meines Erachtens ist es wichtig, dass wir diese Freiheit in unserem Land haben dürfen. Das ist nicht selbstverständlich. Noch vor 100 Jahren waren Mann und Frau nicht gleichberechtigt. Ich bin nicht für Emanzipation. Aber Frauen und Männer sollen selber entscheiden dürfen. In anderen Ländern kämpfen Frauen für die gleichen Rechte für Mann und Frau. Beispielsweise baten syrische Frauen, dass sie an der Friedenskonferenz in Montreux teilnehmen dürfen. Ägyptische und türkische Frauen sowie Frauen aus vielen anderen Ländern wünschen sich die Rechte, die in unserer Bundesverfassung in Abs. 1 und 3 des Art. 8 geschrieben stehen: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" und "Mann und Frau sind gleichberechtigt". Frauen haben in der islamischen Lehre keine Gleichstellung. Sie müssen sich unterordnen, sonst kriegen sie Schläge. Es werden Ehrenmorde ausgeführt oder die Familien ausgegrenzt. Da könnte ich viele Beispiele aufführen. Ich kenne persönlich Geschichten von jungen Frauen, die in der Schweiz leben, den Schutz der Bundesverfassung aber nicht für sich beanspruchen dürfen. Wenn diese Menschen ihren Glauben haben, so sollen sie ihn haben. Wenn dieser Glaube jedoch zum eigenen Gesetz für diejenigen wird, die ihm angehören, dann möchte ich nicht, dass solch ein Glaubensgesetz in Schulräumen unserer Volksschule unterrichtet wird. Wenn die Schule die islamistische Lehre akzeptiert, so akzeptiert sie beispielsweise auch Zwangsverheiratung, Ehrenmorde, Fluch über Nichtmuslime oder die Unterdrückung der Frauen. In Art. 10 steht: "Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, die Todesstrafe ist verboten. Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Abs. 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist verboten." Abs. 1 des Art. 11 hält zudem folgenden Satz fest: "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung." Muslime können diesen Kontrollen und Diskriminierungen ihrer Lehre nicht entgehen, wenn wir diese Lehre an den öffentlichen Schulen akzeptieren. Für sie gilt keine Religionsfreiheit. Wenn Muslime konvertieren möchten, werden sie genötigt und bestraft. Für unseren Kanton gelten deshalb Abs. 1 und 2 des Art. 72, welche besagen, dass der öffentliche Frieden gewahrt werden muss. In unserem Kanton ist grosser Unmut festzustellen. Deshalb soll der Kanton Massnahmen treffen. Fazit: Wir wissen um die Probleme - schauen wir weg oder handeln wir? Lassen Sie uns heute in der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen handeln. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

**Ulrich Müller, CVP/GLP:** Nach diesen religions-philosophischen Höhenflügen bitte ich um genaues Lesen des Motionstextes. Dort steht, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der Landeskirchen vorbehalten sein soll. Das würde bedeuten, dass man die Räume für nichts anderes mehr benutzen dürfte. Gemäss dem Motionstext würden also auch keine normalen Schulstunden mehr abgehalten werden dürfen, ge-

nauso wenig wie beispielsweise einen Kochkurs. Diese Aussage findet sich effektiv im Motionstext und ein Blick auf die Begründung zeigt, dass diese der Aussage lediglich teilweise widerspricht, beziehungsweise nicht in brauchbarer Form. Ich weise den Grossen Rat darauf hin, dass diese Tatsache für Unruhe sorgen könnte, sollte die Motion erheblich erklärt werden. Die Formulierung bedeutet nämlich nicht das, was der Motionär eigentlich ausdrücken möchte.

**Gül, SP:** Ich äussere mich zum Votum von Kantonsrätin Jordi. Ich stehe hier vor dem Grossen Rat als Beispiel dafür, dass muslimische Frauen nicht unterdrückt, nicht geschlagen und nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. Es gibt viele muslimische Frauen wie mich, die in der Regel nicht erwähnt werden. Wenn Religion von der Männerwelt als Unterdrückungsmittel angesehen wird, so handelt es sich nicht um eine Frage der Religion, sondern um eine Frage der Macht, welche Männer über Frauen haben wollen. Das ist meines Erachtens ein Unterschied, egal ob es dabei um den Islam, den Buddhismus oder eine andere Religion geht. Zur Motion: Ich vertrete die Meinung, dass die Religion vom Schulunterricht getrennt werden soll. Jedoch sollten alle Religionen in den Schulen thematisiert werden können. Ein Verbot löst keine Probleme. Meines Erachtens bleibt die Frage, ob ich mich wirklich in einem demokratischen Land, oder in einem Land befinde, welches mit Verboten regieren will. Ich bin stolz darauf, dass die Schweiz die Demokratie vollumfänglich unterstützt sowie aktiv auslebt. Dabei sollten wir bleiben und darauf sollten wir Wert legen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrätin **Knill:** Der Motionär greift ein Thema auf, welches auf inhaltlicher Ebene über die gestellte Forderung nach einem Verbot von Infrastrukturbenutzung hinausgeht. Andere Religionen, allen voran der Islam, beschäftigen nicht nur die Gläubigen selbst, sondern zunehmend auch die Politik und uns als Gesellschaft. Ich anerkenne und teile gewisse Sorgen und Ängste dahingehend, dass wir in der Rolle unserer politischen Verantwortung nicht einfach so tun können, als wäre alles noch so wie vor Jahrzehnten. Die Gesellschaft und die Politik ist herausgefordert, sich den konkreten Fragen zu stellen und allfällige Massnahmen dahingehend zu treffen, dass einerseits unserer christlich-abendländischen Kultur ihren verfassungsrechtlich legitimierten Stand gesichert bleibt und dass andererseits jedoch ebenso die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt werden. Vielleicht bietet diese Motion die Gelegenheit für eine Diskussion. Nicht erst mit diesem Motionsanliegen wurde bekannt und sichtbar, dass wir uns in einem zunehmend schwierigen Spannungsfeld befinden. Wie haben wir allfälligen Ansprüchen anderer Religionsgemeinschaften zu begegnen und wer entscheidet aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage? Können wir den kulturellen und religiösen Veränderungen in unserer Gesellschaft sowie der Tragweite dieser Thematik mit einer Nutzungseinschränkung von Räumen angemessen und wirkungsvoll begegnen? Der Regierungsrat bezweifelt das. Er hat

die Forderung entlang des Motionsanliegens zugegebenermassen eng beantwortet. Es geht um die Frage, ob der Kanton ein einheitliches Verbot für die Nutzung von Schulräumen gegenüber staatlich nicht anerkannten Kirchen festlegt. Die gesamte Diskussion betrifft lediglich den konfessionellen Glaubensunterricht, nicht den Lehrplaninhalt, wobei in verschiedenen Fächern Wissen über Religionen vermittelt wird. Der heute bereits genannte Zweckartikel des Volksschulgesetzes bezieht sich selbstverständlich auf den Inhalt dieser obligatorischen Wissens-Vermittlung. Dies sollte im Gesamtkontext sowie mit der Bedeutung unserer christlich-abendländischen Kultur geschehen. Entsprechend ist auch der Erziehungsauftrag, welcher einen Teil unserer Schule darstellt, gemäss diesen Grundsätzen ausgerichtet. Das Motionsanliegen bezieht sich jedoch auf den konfessionellen Glaubensunterricht der einzelnen Kirchen. Die Bundesverfassung und § 91 unserer Kantonsverfassung beinhalten Definitionen bezüglich unseren staatlich anerkannten Landeskirchen. Diese verfassungsrechtlich und gesetzlich legitimierte Sonderstellung finden wir nach wie vor richtig und wichtig. Der Regierungsrat bezieht sich deshalb in seiner Beantwortung auf diese Rechtsgrundlagen und sie werden keinesfalls in Frage gestellt. § 43 konkretisiert diese rechtliche, aber auch historisch gewachsene Verbundenheit zu unseren beiden Landeskirchen, was die Kontakte zur Schule anbelangt. Bis anfangs der 1980er-Jahren war der konfessionelle Religionsunterricht der Landeskirchen auch Lehrplaninhalt. Erst zu diesem Zeitpunkt wurden Staat und Kirche auf der schulischen Ebene getrennt. Dennoch haben die Landeskirchen aufgrund der Verordnung einen gesicherten Zugang zur Schule. Zugegebenermassen ist dieser Rechtsanspruch nur auf Verordnungsebene sichtbar und gilt ausdrücklich nur für unsere beiden Landeskirchen. Keine andere Gemeinschaft kann sich darauf berufen und es besteht erst recht keine Pflicht der einzelnen Schulgemeinden, die Räume anderen Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Eine andere, vom Motionär in seinem Votum ebenfalls angesprochene Diskussion wäre jene über "ungleiche Spiesse". Dabei geht es um die Frage, ob der auf Verordnungsebene legitimierte Rechtsanspruch auf die Gesetzesstufe angehoben werden soll. Dies würde jedoch nicht dem Motionsanliegen entsprechen, da der Motionär ein Verbot schaffen möchte. Der Regierungsrat lehnt das Motionsanliegen ab. Die Schul- oder Einheitsgemeinden als Eigentümer der Schulanlagen bestimmen im Rahmen ihrer Aufgaben selbst, wem und zu welchen Bedingungen sie die Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung stellen. Die Verantwortung über diese Entscheidungskompetenz nehmen die Behörden wahr. Eine einseitige Bevormundung durch kantonale Nutzungseinschränkung in Form eines Verbots wäre weder zielführend, noch würden sich dadurch weit grundsätzlichere Fragen zur Stellung anderer Glaubensgemeinschaften in unserer Gesellschaft diskutieren oder beantworten lassen. Weiter könnte die Grenze der Nutzungseinschränkung nicht nur für religiöse Gemeinschaften gezogen werden. Ähnliche Fragen würden sich auch bei politisch oder kommerziell tätigen Organisationen, Vereinen oder Privatpersonen aufdrängen. Die Schulgemeinden im Kanton Thurgau sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Die zuständigen Behörden ken-

nen und akzeptieren zudem die Sonderstellung unserer beiden Landeskirchen. Im Rahmen der im Volksschulgesetz verankerten Blockzeitenvorlage wurde ein weiteres Mal darüber diskutiert und festgehalten, dass die Landeskirchen ihren Religionsunterricht innerhalb dieser Stundentafeln einbetten können. Ich bin davon überzeugt, dass im Zeichen des eingangs erwähnten und umfassend dargestellten Spannungsverhältnisses auch künftig keine Schulgemeinde über Nutzungsanfragen vorschnell oder gar leichtfertig entscheiden wird. Ansonsten wären sie postwendend mit kritischen Fragen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger konfrontiert. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 87:25 Stimmen nicht erheblich erklärt.